

6. Sechster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte wegen Missachtung des Rechts der Klägerin auf Anhörung.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben und den Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs. Die Klägerin trägt insoweit vor, die Kommission habe weder sorgfältig noch unparteiisch gehandelt.
8. Achter Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002, der den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung missachte. Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 eröffne dem Organ die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der während der gesamten Durchführung des Vertrags gewährten Zahlungen zurückzufordern, selbst wenn dieser durch den Vertragspartner vollständig erfüllt worden sei. Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 bedeute, dass das Organ somit in den Genuss sämtlicher vom Vertragspartner erbrachten Leistungen kommen könne, ohne dass dieser Anspruch auf jegliche Zahlung hätte. Art. 103 müsse daher für rechtswidrig erklärt werden, da er das Organ ermächtige, sein Vermögen rechtsgrundlos zu Lasten des Vertragspartners zu bereichern.
9. Neunter Klagegrund: Hilfsweise, Verstoß gegen Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Klägerin zufolge ist das Organ bei der Ausübung seines Ermessens an Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 gebunden. Außerdem müsse diese Ermessensausübung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, da das Organ sich vergewissern müsse, dass seine Entscheidung in angemessenem Verhältnis zur Schwere der vorgeworfenen Unregelmäßigkeit stehe. Diese Verpflichtung sei Ausdruck des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Durchführung von Verträgen. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen.

---

**Klage, eingereicht am 19. November 2019 – Anglo Austrian AAB Bank und Belegging-Maatschappij „Far-East“/EZB**

**(Rechtssache T-797/19)**

(2020/C 10/66)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Anglo Austrian AAB Bank AG (Wien, Österreich) und Belegging-Maatschappij „Far-East“ BV (Velp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Fischer, J. Willheim und M. Ketzler)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Beklagten vom 14. November 2019, mit welchem der Anglo Austrian AAB Bank AG die Konzession als Kreditinstitut entzogen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- die Rechtssache entsprechend Art. 67 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts in Anbetracht der vorliegenden Umstände mit Vorrang zu entscheiden.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Die Beklagte habe gegen Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>(1)</sup> verstoßen, indem sie das gemäß Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung für den Entzug der Konzession anwendbare nationale Recht unrichtig angewendet habe.

2. Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie mit dem Konzessionsentzug unzulässigerweise die *ultima ratio* der möglichen Aufsichtsmittel angewandt habe.
3. Die Beklagte habe gegen das Recht der Anglo Austrian AAB Bank AG auf einen wirksamen Rechtsbehelf verstoßen, indem sie den Vollzug des Beschlusses nicht ausgesetzt hat.
4. Die Beklagte habe gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sowie gegen § 70 Abs. 4 des Bankwesengesetzes und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, indem sie die dort gewährleisteten Verfahrensrechte der Anglo Austrian AAB Bank AG nicht eingehalten habe.
5. Die Beklagte habe gegen das Eigentumsrecht der Belegging-Maatschappij „Far-East“ B.V. verstoßen, indem sie der Anglo Austrian AAB Bank AG die Konzession entzogen hat und dadurch den wirtschaftlichen Wert der von der Belegging-Maatschappij „Far-East“ B.V. an der Anglo Austrian AAB Bank AG gehaltenen Anteile zerstört habe.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

---

**Beschluss des Gerichts vom 11. November 2019 – TestBioTech/Kommission**

**(Rechtssache T-173/17) (<sup>1</sup>)**

(2020/C 10/67)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 22.5.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 5. November 2019 – CF/Parlament**

**(Rechtssache T-361/19) (<sup>1</sup>)**

(2020/C 10/68)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

---